KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

Sektion Spitalversorgung und Entwicklung

27. Mai 2021

MERKBLATT

Abrechnung von ausserkantonalen Spitalbehandlungen

---

1. Behandlung im Rahmen eines Leistungsauftrags der Aargauer Spitalliste 2015

- Kein Kostengutsprachegesuch erforderlich.
- Es gilt der Tarif des behandelnden Spitals.

2. Ausserkantonale Wahlbehandlung (Art. 41 Abs. 1bis KVG)

- Kein Kostengutsprachegesuch erforderlich.
- Es gilt der Aargauer Referenztarif.

3. Medizinisch indizierte ausserkantonale Behandlung (Art. 41 Abs. 3 KVG)

- Kostengutsprachegesuch erforderlich, ausser bei Notfallbehandlungen (Ausnahme siehe unten)
- Es gilt der Tarif des behandelnden Spitals.

  Das Kostengutsprachegesuch muss eine klare Diagnose und die geplante Behandlung enthalten und der Gesundheitsversorgung, Ausserkantonale Spitalfinanzierung, nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor der Hospitalisation zugestellt werden.

  Bei Notfallbehandlungen kann der Kanton zur Überprüfung der Notfallindikation nachträglich ein Kostengutsprachegesuch einfordern, das unter anderem den Ort und den Zeitpunkt des Ereignisses enthalten muss.

  Bitte beachten Sie: Unlesbare oder unvollständige Kostengutsprachegesuche können nicht bearbeitet werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Team Ausserkantonale Spitalfinanzierung unter der Telefon Nr. 062 835 42 81 oder kogu.stationaer@ag.ch gerne zur Verfügung.